

NACHTRAG 10 ZUR VERFASSUNGSBESCHWERDE (Az. AR 5514/26)

Absender:
Christian Reimer
Wittenberger Str. 91
12689 Berlin

Empfänger:
An das Bundesverfassungsgericht
- Verfassungsbeschwerde AR 5514/26 -
Schloßbezirk 3
76131 Karlsruhe

Datum: 04.09.2026

Beschwerdeführer: Christian Reimer, Wittenberger Str. 91, 12689 Berlin

Betreff: NACHTRAG 10 – Nachweis der formellen Rechtswegerschöpfung durch vorsätzliche Gehörsverletzung (§ 47 ZPO), Befangenheit (19. Zivilsenat KG) und institutionelle Verweigerung der Dienstaufsicht (VG Berlin).

Sehr geehrte Damen und Herren Verfassungsrichter,

hiermit reiche ich Nachtrag 10 zu der unter dem Aktenzeichen AR 5514/26 geführten Verfassungsbeschwerde ein.

Mit dem am heutigen Tag zugestellten Beschluss des Kammergerichts Berlin (19. Zivilsenat, Az. 19 UF 106/26) vom 04.09.2026 ist der Rechtsweg formell erschöpft.

Die anliegenden Beweisdokumente belegen lückenlos einen geschlossenen Kreislauf der Rechtsschutzvereitelung innerhalb der Berliner Justiz (Art. 19 Abs. 4 GG), der das rechtliche Gehör (Art. 103 GG) und das Recht auf den gesetzlichen Richter (Art. 101 GG) strukturell außer Kraft setzt.

1. Die prozessuale Falle und Befangenheit des Kammergerichts (19. Zivilsenat)

Der 19. Zivilsenat hat unter dem Vorsitz von VRiKG Schumacher die Beschwerde gegen den Scheidungsbeschluss des AG Kreuzberg unter willkürlicher Überspannung der formellen Anforderungen verworfen, um eine materielle Prüfung der erstinstanzlichen Rechtsbrüche zu verhindern.

- **Vorzeitige Entscheidung zur Umgehung formeller Rügen:** Der Senat räumte der Gegenseite mit Verfügung vom 24.08.2026 eine zweiwöchige Frist (bis zum 07.09.2026) zur Stellungnahme ein. Nachdem ich den Senat am 29.08. und 31.08.2026 formell auf den beA-Missbrauch der Gegenseite ("Dr. Walther für RAin

Müller") sowie die Prozessunfähigkeit der Antragsgegnerin hinwies, brach der Senat sein eigenes Fristenregime ab. Die Beschlüsse vom 03.09. und 04.09.2026 wurden in prozessualer Flucht vorzeitig erlassen, um diese Rügen wissentlich ausblenden zu können.

- **Rückwirkend konstruierte Hürden:** Während die Vorinstanz am 08.07.2026 für die Beiordnung eines Notanwalts lediglich formlos die Benennung der kontaktierten Anwälte forderte, konstruierte das Kammergericht im Beschluss vom 03.09.2026 nachträglich eine mathematische Quote (exakt 26 Kanzleien an 13 Werktagen). Diese Überraschungsentscheidung diene alleinig dem Zweck, den über 20-fach belegten Notanwaltsantrag abzulehnen und die Beschwerde am Folgetag wegen Anwaltszwangs verwerfen zu können.
- **Urkundlich belegte Voreingenommenheit:** VRiKG Schumacher ist in den Verfahren des Beschwerdeführers formell befangen. Bereits in einem vorangegangenen Verfahren (Az. 19 WF 108/25) weigerte er sich systematisch, den prozessualen Zusammenhang zu prüfen und erteilte dem Beschwerdeführer am 06.01.2026 ein offizielles "Schreibverbot" mit den Worten: *"Von weiteren Eingaben an den 19. Zivilsenat bitte ich abzusehen. Mit einer weiteren Antwort wäre in diesem Fall nicht zu rechnen"*. Dass dieser vorbelastete Richter nun abschließend über den Zugang zum Recht im Hauptsacheverfahren entscheidet, stellt einen unheilbaren Verfahrensmangel dar.

2. Unterdrückung absoluter Revisionsgründe (AG Kreuzberg)

Die Verweigerung des Notanwalts durch das Kammergericht deckt wissentlich die schwerste Form der richterlichen Willkür in der Vorinstanz.

Richterin Neuhaus (AG Kreuzberg) führte am 15.07.2026 den Scheidungstermin durch und erließ den verfahrensbeendenden Beschluss, während die Befangenheitsanträge Nr. 4, 5 und 6 gegen sie noch unbeschieden vorlagen. Dies ist ein eklatanter Verstoß gegen die gesetzliche Sperrwirkung des § 47 ZPO und ein direkter Entzug des gesetzlichen Richters (Art. 101 Abs. 1 S. 2 GG). Durch das formelle Abschneiden der Beschwerdeinstanz verhindert das Kammergericht die Überprüfung dieser offenen Rechtsbeugung.

3. Institutionelles Versagen der verwaltungsgerichtlichen Dienstaufsicht und Pressestellen (VG & OVG)

Parallel zur familiengerichtlichen Willkür verweigert auch die Berliner Verwaltungsgerichtsbarkeit jeden effektiven Kontrollmechanismus gegenüber der Presse. Sowohl das Verwaltungsgericht als auch das Oberverwaltungsgericht nutzen systematisch das Instrument der prozessualen Täuschung, um eklatante Verfahrensfehler (Verstoß gegen § 47 ZPO, serielle Copy-Paste-Beschlüsse) vor investigativen Presseanfragen zu decken:

- **Verweigerung durch das Oberverwaltungsgericht (OVG):** Auf das umfangreiche Dossier und die Presseanfrage vom 03.09.2026 antwortete der OVG-Pressesprecher Thomas Jacob umgehend, dass ihm eine Beantwortung "nicht möglich" sei. Zur Begründung behauptet er, es gehöre nicht zu den Aufgaben der Pressestelle, eine "inhaltliche Bewertung einer gerichtlichen Entscheidung"

vorzunehmen. Dies ist eine gezielte Verdrehung der Tatsachen: Die Presseanfrage zielte nicht auf eine juristische Auslegung ab, sondern forderte Aufklärung über urkundlich belegte administrative Vorgänge (Vordatierung des Instanzabschlusses, identische Textbausteine bei grundverschiedenen Sachverhalten).

- **Deckung durch die Präsidentin des Verwaltungsgerichts (VG):** Exakt deckungsgleich agiert die Leitungsebene des VG Berlin. Mit Bescheid vom 02.09.2026 (Az. VG 3132 E-2-2026/14) wies die Präsidentin (vertreten durch Frau Dr. von Mielecki) meine Dienstaufsichtsbeschwerde vollumfänglich zurück. Sie legitimiert ausdrücklich das Verhalten ihres stellvertretenden Pressesprechers Dr. Faßbender, der Presseauskünfte zu offensichtlichen Aktenmanipulationen unter dem vorgeschobenen Schutz der "richterlichen Unabhängigkeit" verweigert. Ein kollusives Zusammenwirken will die Präsidentin darin "nicht erkennen".

Diese bewusste Umdeutung von handfesten, verwaltungsrechtlichen Verfahrensfehlern in unantastbare "richterliche Entscheidungen" beweist, dass die internen Kontrollorgane der Berliner Justiz (Dienstaufsicht und Pressestellen) ihre verfassungsgemäße Funktion der Transparenz und Aufsicht vollständig eingestellt haben.

4. Missbrauch der "richterlichen Unabhängigkeit" zur institutionellen Auskunftsverweigerung und Deckung objektiver Verfahrenswidersprüche

Um die eklatanten Fehler der 27. Kammer außergerichtlich und transparent aufzuklären, wandte ich mich am 10.08.2026 mit einer detaillierten Presseanfrage an das Verwaltungsgericht Berlin. Darin legte ich objektive und urkundlich bewiesene Widersprüche offen, die keine Frage der rechtlichen Würdigung, sondern der reinen Tatsachenfeststellung sind:

- **Der logische Zirkelschluss (VG 27 L 282/26):** Die Kammer behauptete auf Seite 3, der Inhalt meiner Presseanfrage sei ihr nicht zur Kenntnis eröffnet worden, zitierte denselben Text jedoch auf Seite 4 wörtlich, um mir ein privates Interesse zu unterstellen.
- **Die Unterdrückung von Beweismitteln:** Die Kammer verschwieg wissentlich meinen formwirksam eingereichten Presseausweis, der sich im exakt selben digitalen EGVP-Umschlag befand, dessen Eingang das Gericht am 07.08.2026 formell bestätigte.
- **Die seriellen Copy-Paste-Fehler:** In allen vier Verfahren wurde identisch ein falsches Datum ("28. Juni 2026" statt "28. Juli 2026") als Abweisungsgrund kopiert.

Die Reaktion der Behördenleitung offenbart den völligen Zusammenbruch der internen Aufsicht: Der stellvertretende Pressesprecher Dr. Faßbender verweigerte mit E-Mail vom 13.08.2026 jegliche Auskunft zu diesen evidenten, physikalischen und administrativen Widersprüchen unter dem Vorwand der "verfassungsrechtlich gewährleisteten richterlichen Unabhängigkeit". Er verwies mich stattdessen zynisch auf den "gesetzlich vorgesehenen Rechtsweg".

Die Präsidentin des Verwaltungsgerichts, vertreten durch Frau Dr. von Mielecki, billigte diese Auskunftsverweigerung mit Bescheid vom 02.09.2026 (Az. VG 3132 E-2-2026/14)

ausdrücklich und wies meine Dienstaufsichtsbeschwerde zurück, da sie "kein kollusives Zusammenwirken" erkennen wolle.

Die "richterliche Unabhängigkeit" (Art. 97 GG) schützt die rechtliche Entscheidungsfindung eines Richters, darf jedoch nicht als Schutzschild missbraucht werden, um logische Unmöglichkeiten (ein Dokument gleichzeitig nicht zu kennen, aber wörtlich daraus zu zitieren) oder die Unterdrückung von Beweismitteln der rechtsstaatlichen Kontrolle zu entziehen. Dass die Dienstaufsicht und die Pressestelle diese Auskunftsverweigerung decken, beweist, dass das System der Berliner Verwaltungsgerichtsbarkeit geschlossen agiert und interne Korrekturmechanismen de facto abgeschafft wurden.

Zusammenfassung und Antrag:

Die Berliner Justiz hat sich von der verwaltungsgerichtlichen Pressestelle bis zum Zivilsenat des Kammergerichts zu einem System der gegenseitigen Absicherung verdichtet. Der Instanzenzug dient nicht mehr der Wahrheitsfindung oder Fehlerkorrektur, sondern der formalen Abwehr des Bürgers unter gezielter Verletzung der Prozessordnungen (§ 47 ZPO) und der anwaltlichen Berufspflichten (Fremdnutzung von beA-Signaturen).

Da der ordentliche Rechtsweg nun durch die Beschlüsse des Kammergerichts vom 04.09.2026 formal erschöpft wurde, ist die Zulässigkeit der Verfassungsbeschwerde zweifelsfrei gegeben. Ich beantrage das sofortige Einschreiten des Bundesverfassungsgerichts zur Wiederherstellung der rechtsstaatlichen Ordnung in den angegriffenen Verfahren.

Anlagen:

- Beschlüsse des Kammergerichts (19 UF 106/26) vom 03.09.2026 und 04.09.2026
- Befangenheitsantrag und Gehörsrüge gegen den 19. Zivilsenat vom 04.09.2026
- Verfügung des Kammergerichts vom 24.08.2026 (Fristsetzung Gegenseite)
- Schreiben des Kammergerichts (VRiKG Schumacher) vom 06.01.2026 (Az. 19 WF 108/25)
- Bescheid der Präsidentin des Verwaltungsgerichts Berlin vom 02.09.2026
- Presseanfrage an das VG vom 10.08.2026
- Antwort VG Pressestelle vom 13.08.2026
- Beschwerdeschreiben VG

Das Rechtsschutzsystem im Land Berlin ist kollabiert. Ich bitte den Senat eindringlich um die

Sofortige Verhängung einer einstweiligen Anordnung.

Hochachtungsvoll,

Christian Reimer

(Redaktionsleitung Sentinel-Portal.com)

